

**Betreff:**AW: WG: Geplante Stiftung FUNDATIO

**Datum:**Wed, 23 Aug 2023 06:25:15 +0000

**Von:**

**An:**Christoph Mecking <c.mecking@kanzlei-mecking.de>

**Kopie (CC)**

[muenster.nrw.de](mailto:muenster.nrw.de)>

Sehr geehrter Herr Mecking,

über die Tarifstelle 25.2.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Mit freundlichen Grüßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Christoph Mecking <c.mecking@kanzlei-mecking.de> Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 08:16

An:

Cc:

Betreff: Re: WG: Geplante Stiftung FUNDATIO

Sehr geehrte

besten Dank für die Antwort zu dieser interessanten Konstellation. Könnten Sie mir dazu noch eine Fundstelle (GebührenO o. ä.) nennen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Mecking

Am 22.08.2023 um 11:20 schrieb

Sehr geehrter Herr Dr. Mecking,

für die Entscheidungen über einen Antrag auf Anerkennung einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Stiftung werden keine Gebühren erhoben. Eine Gebührenberechnung erfolgt bei nicht-gemeinnützigen Stiftungen.

Für gemeinnützige wie auch für nicht-gemeinnützige Stiftungen werden Verwaltungsgebühren erhoben, sofern nach Prüfung eines Stiftungsgeschäftes und Stiftungssatzung kein Antrag auf Anerkennung der Stiftung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksregierung Münster

Dezernat 21 – Stiftungsangelegenheiten